

ZBB 2009, 443

HGB § 25

Zur Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma

BGH, Urt. v. 16.09.2009 – VIII ZR 321/08 (OLG Hamburg), ZIP 2009, 2244 = BGHReport 2009, 1265 = DB 2009, 2429 = DStR 2009, 2440 = WM 2009, 2285

Leitsätze:

1. Eine Haftung wegen Firmenfortführung gem. § 25 Abs. 1 HGB kommt auch dann in Betracht, wenn für einen kurzen Zwischenzeitraum das Unternehmen unter einer anderen Firma fortgeführt worden ist.
2. Für die Haftung wegen Firmenfortführung kommt es nicht darauf an, welche Erklärung gegenüber dem Registergericht abgegeben wird, sondern darauf, unter welcher Bezeichnung ein Unternehmen tatsächlich am Markt auftritt.

ZBB 2009, 444

3. Für die Haftung wegen Firmenfortführung genügt der Erwerb lediglich eines Teils des früheren Handelsgeschäfts, wenn dieser den Kern des Unternehmens ausmacht, mit dem das Unternehmen nach außen in Erscheinung tritt.